

# Turnverein Vaihingen/Enz 1861 e.V.



## Nutzungsordnung des Alten Badplatzes (Stand: 15.01.2018)

### 1. Allgemeines

Der Alte Badplatz gehört dem Turnverein Vaihingen/Enz 1861 e.V. Er wird auf Antrag dem Hauptverein, den Abteilungen des TV Vaihingen, deren Mitgliedern, sowie Vaihinger Bürgern und sonstigen Organisationen, sowie in Ausnahmefällen Gewerbetreibenden zur Nutzung überlassen.

### 2. Verfahren

2.1 Der Antrag auf Überlassung ist schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des Turnverein Vaihingen zu richten. Der Antragsteller muss volljährig sein.

2.2 Der Turnverein entscheidet zeitnah über den gestellten Antrag. Wird der gewünschte Termin bestätigt, sendet der Turnverein dem Antragsteller die Überlassungsvereinbarung inkl. Nutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Turnvereins besteht nicht.

2.3 Die Überlassungsvereinbarung hat der Antragsteller innerhalb von 3 Wochen an den Badplatzverwalter zurückzusenden.

2.4 Innerhalb von einem Monat nach der Terminbestätigung muss die Gebührenzahung auf dem Konto des Turnverein Vaihingen – Badplatz (siehe 3.6) eingegangen sein, sonst erlischt die Reservierung und der Termin kann neu vom Verwalter vergeben werden.

2.5. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur gegen Aushändigung der Kautions in bar in Höhe von 150 €.

2.6 Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Erfolgt der Rücktritt bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungstermin wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben. Der Restbetrag der bezahlten Gebühren wird zurück erstattet. Erfolgt der Rücktritt später als 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Hälfte der berechneten Nutzungsgebühr zu bezahlen. Der Restbetrag der Nutzungsgebühren wird zurück erstattet. Erfolgt der Rücktritt später als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgt keine Rückerstattung.

### 3. Gebührenordnung

3.1 Der Vermieter hat die Möglichkeit das EG und das 1.OG an verschiedene Parteien zu Vermieten.

3.2 Die Abteilungen des Turnverein Vaihingen entrichten für die Nutzung des Gebäudes und des Geländes für max. 2 Veranstaltungen keine Gebühr.

3.3 Die Mitglieder des Turnverein Vaihingen erhalten für eigene Veranstaltungen eine Ermäßigung von 25 % auf die angegebene Gebühr. Die Kautions ist in vollem Umfang zu zahlen.

3.4 Kindergärten, Schulen und ähnliche Organisationen aus der Kernstadt Vaihingen erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf die angegebene Gebühr. Die Kautions ist in vollem Umfang zu zahlen.

3.5 Kindergärten und Schulen aus anderen Orten und Privatpersonen bezahlen die angegebene Gebühr und Kautions.

3.6 Bei gewerblichen Veranstaltern berechnen wir auf die angegebene Gebühr einen Zuschlag von 150 %.

3.7 Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Eingang der Terminbestätigung auf das Konto des Turnverein Vaihingen – Badplatz (DE33 6045 0050 0008 8125 82) bei der Kreissparkasse Ludwigsburg) zu entrichten. Ansonsten erlischt die Terminreservierung und die Räumlichkeiten können einem anderen Interessenten überlassen werden.

3.8 Eine Barzahlung der Gebühren ist nicht möglich.

3.9 Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach Überprüfung des Gebäude- und Grünflächenzustands durch den Badplatzverwalter, dies beinhaltet auch den Zustand der WCs (Reinigung). Falls Reinigungsarbeiten durch den Turnverein notwendig sind, werden die dafür anfallenden Kosten von der Kautions in Höhe von 70 € abgezogen. Die Kautionsrückzahlung wird vom Verwalter autorisiert.

3.10 Das Gelände muss nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr des Folgetages vollständig geräumt sein.

#### **4. Haftungspflicht des Veranstalters/Nutzer**

4.1 Eine regelmäßige Kontrolle und Überwachung des Geländes, der Gebäude und deren Einrichtungen finden durch den Turnverein Vaihingen statt. Die Anlage befindet sich in einem der Verkehrssicherungspflicht entsprechenden Zustand.

4.2 Der Turnverein Vaihingen weist den Veranstalter/Nutzer darauf hin, dass das Gebäude und die umliegende Grünfläche sowie deren Bepflanzung schonend zu behandeln sind. Der Veranstalter/Nutzer hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und seiner Einrichtungen zu vergewissern.

4.3 Ab Übergabe des Gebäudes und der Grünfläche ist der Veranstalter/Nutzer für deren Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Ein ausreichender Ordnungsdienst ist seitens des Veranstalters/Nutzers zu gewährleisten.

4.4 Der Veranstalter/Nutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den Gebäuden, den Räumlichkeiten, Bauteilen, Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten usw., die ihm zur Nutzung überlassen werden, einschließlich der Außenanlage, sowie dem Eigentum Dritter verursacht werden. Auch wenn er selbst nicht unmittelbarer Verursacher war. Insbesondere haftet er für Schäden jeglicher Art, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage entstehen. Dies gilt auch für mutwillige Zerstörung. Der Veranstalter/Nutzer verpflichtet sich seine Gäste hierüber zu unterrichten.

4.5 Dies gilt auch für Schäden, die an Leib oder Leben entstehen.

4.6 Der Veranstalter/Nutzer verpflichtet sich den TV Vaihingen von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für durch außerordentliche Einflüsse, z. B. Sturm, Blitz, Hagel oder Hochwasser verursachten Schäden. Dasselbe gilt auch, wenn aus Gründen, die der TV Vaihingen nicht zu vertreten hat, eine Veranstaltung nicht möglich ist oder abgebrochen werden muss.

4.7 Für Gegenstände, die der Veranstalter/Nutzer oder seine Gäste eingebracht haben übernimmt der Turnverein Vaihingen keinerlei Haftung. Dies gilt auch für Beschädigungen an Fahrzeugen auf dem Parkplatz.

4.8 Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet auftretende Schäden/Beschädigungen umgehend an den Badplatzverwalter zu melden. Schäden, die zunächst nicht erkennbar sind und erst später sichtbar werden und auf den Veranstalter/Nutzer zurückzuführen sind, hat dieser zu tragen.

4.9 Nutzungsschäden auf der Grünfläche, z. B. durch das Aufstellen von Zelten, Ständen o. ä. müssen vom Veranstalter/Nutzer wieder instandgesetzt werden.

4.10 Dem Veranstalter/Nutzer werden die notwendigen Schlüssel für die Nutzung des Gebäude bzw. Geländes ausgehändigt. Bei Verlust muss die Schließanlage ausgetauscht werden. Die Kosten trägt der Veranstalter/Nutzer.

4.11 Der Veranstalter/Nutzer muss nach Ende des Festes und den Aufräumarbeiten eine Fotodokumentation vom Zustand des Gebäudes und der Grünfläche erstellen, im speziellen vom Raum im 1. OG, den Toiletten, der Feuerstelle und dem überdachten Bereich im EG.

## **5. Aufsicht**

5.1 Dem Veranstalter/Nutzer ist bekannt, dass der Alte Badplatz im Außenbereich liegt und unmittelbar an die Enz grenzt.

5.2 Der Besuch des Badplatzgeländes und seiner Einrichtungen ist nur gestattet, wenn eine volljährige Person die Aufsicht übernimmt und die Verantwortung für die jeweilige Gruppe trägt.

5.3 Der Veranstalter/Nutzer hat die geeigneten Vorkehrungen (z. B. Absperrung) zu treffen, dass es insofern zu keinen Gefahrensituationen bzw. Schäden kommt.

5.4 Der Veranstalter/Nutzer stellt den TV Vaihingen von jeglicher Haftung frei, sollte es in diesem Bereich zu Vorfällen/Schäden eines Dritten kommen.

## **6. Nutzungsmöglichkeiten**

6.1 Die einzelnen Nutzungsbereiche können nach Abstimmung zeitgleich an verschiedene Veranstalter vergeben werden.

6.2 Die ausgewiesene Grünfläche darf mit Pkws und Lkws nicht befahren werden. Die Grünfläche darf nicht als Parkplatz verwendet werden.

6.3 Feuer, z. B. zum Grillen, ist nur auf der vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Vom Veranstalter/Nutzer ist ein entsprechender Brandschutz zu gewährleisten. Für das Feuer darf kein Brennspritus oder ähnlich brennbares oder explosives Material verwendet werden.

6.4 Die Nutzung der Feuerstelle darf zu keinen Schäden an den umliegenden Bäumen und der Grünfläche führen. Es darf ausschließlich Holz verbrannt werden (ohne Metallteile).

## **7. Sonstiges**

7.1 Müllentsorgung: Der bei der Veranstaltung entstandene Müll/Abfall muss vom Veranstalter/Nutzer nach Veranstaltungsende mitgenommen und selbst entsorgt werden.

7.2 Für Müll, der durch den TV Vaihingen entsorgt werden muss, werden 70 € Bearbeitungsgebühr von der Kautions einbehalten.

7.3 Für evtl. notwendige behördliche Genehmigungen, z.B. Schankgenehmigung o.ä. ist der Veranstalter/Nutzer selbst verantwortlich.

7.4 Die örtlichen Bestimmungen bezüglich Lärmschutz und Ruhezeiten sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten, dies gilt insbesondere für die Zeit nach 22.00 Uhr. Bei polizeilichen Beschwerden wird die Kautions einbehalten.